



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3684/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ruperta Lichtenecker, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Anerkennung von in Teilzeit absolvierten Praxiszeiten bei NotariatsanwärterInnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Derzeit gibt es in Österreich 502 Notarinnen und Notare, davon sind 44 Frauen. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern und Geschlecht ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bundesland	Notare	Notarinnen	Gesamt
Wien	82	11	93
Niederösterreich	90	12	102
Burgenland	18	0	18
Steiermark	66	9	75
Kärnten	37	3	40
Tirol	38	0	38
Vorarlberg	22	0	22
Salzburg	33	2	35
Oberösterreich	72	7	79

Zu 2 und 3:

Die Zahl der Notariatskandidatinnen und -kandidaten sowie allfälliger Teilzeitbeschäftigungen ist dem Bundesministerium für Justiz mangels entsprechender Bekanntgabepflicht der Notariatskammern nicht bekannt.

Zu 4 bis 7:

Eine der Voraussetzungen für die Ernennung zum Notar bzw. zur Notarin ist nach § 6 Abs. 1 Z 5 NO die siebenjährige praktische Verwendung in der gesetzlichen Art, wovon mindestens drei Jahre als Notariatskandidat/in nach Ablegung der Notariatsprüfung zu verbringen sind. Die übrige Zeit kann als Notariatskandidat/in, Rechtspraktikant/in, Richteramtsanwärter/in, Richter/in, Staatsanwalt/Staatsanwältin, Rechtsanwaltsanwärter/in, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, als rechtskundige/r Beamter/Beamtin beim Bundesministerium für Justiz oder bei der Finanzprokuratur oder als rechtskundige/r Angestellte/r der Österreichischen Notariatskammer, einer Notariatskammer oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates verbracht werden.

Nach § 118 Abs. 3 NO muss „die Praxis bei dem Notare (...) eine ausschließliche“ sein, was bedeutet, dass die praktische Verwendung grundsätzlich hauptberuflich ausgeübt werden muss.

§ 117 Abs. 5 Z 4 NO stellt damit im Zusammenhang aber zunächst klar, dass bei Notariatskandidatinnen die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz als Kandidatenzeit zu werten ist; solche Zeiten sind daher auch zur Gänze im Rahmen der dreijährigen notariellen Kandidatenpraxis nach § 6 Abs. 2 NO zu berücksichtigen, ohne dass eine „Anrechnung“ erforderlich wäre.

Ferner gilt es nach § 117 Abs. 5 Z 5 NO (unter anderem) dann nicht als Unterbrechung der praktischen Verwendung des Notariatskandidaten/der Notariatskandidatin, soweit eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz ausgeübt wird. Die Notariatskandidatin/der Notariatskandidat bleibt daher auch während einer solchen Teilzeitbeschäftigung im Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen.

Was die Frage der Berücksichtigung bzw. der Anrechnung solcher Zeiten angeht, so ist zu unterscheiden. Hinsichtlich des im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz vereinbarungsgemäß als Notariatskandidat/in geleisteten Stundenausmaßes besteht für die Behandlung als Praxiszeiten keine Einschränkung, die geleisteten Stunden werden gemäß § 6 Abs. 3a NO in vollem Ausmaß („tatsächlich geleistete Ausbildungszeit“) als „praktische Verwendung in der gesetzlichen Art“ (und somit gegebenenfalls auch im Rahmen der nach § 6 Abs. 2 erster Satz NO „drei Jahre als Notariatskandidat nach Ablegung der Notariatsprüfung“ zu verbringenden Zeit) berücksichtigt. Einer „Anrechnung“ im Sinn des § 6 Abs. 3 NO bedarf es hier nicht.

Daneben trifft § 6 Abs. 4 Z 3 NO eine Regelung für „beschäftigungslose Zeiten“ (unter anderem) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und dem Väter-Karenzgesetz, d.h. Zeiten, die in Elternkarenz ohne jegliche Beschäftigung als Notariatskandidat/in verbracht werden bzw.

solche Zeiten, um welche bei einer entsprechenden Teilzeitvereinbarung die Vollarbeitszeit (welche mit 40 Stunden pro Woche angenommen wird) herabgesetzt wird (beispielsweise wären dies bei einer vereinbarten 30-Stunden-Beschäftigung zehn Stunden pro Woche). Solche Zeiten sind auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als NotariatskandidatIn zu verbringen sind, anzurechnen. Die Anrechnung solcher „beschäftigungsloser“ Zeiten ist aber begrenzt, sie können – derzeit – insgesamt im Höchstausmaß von einem Jahr berücksichtigt werden.

Die Österreichische Notariatskammer ist zuletzt mit einem legislativen Vorschlag an das Bundesministerium für Justiz herangetreten, der zu einer weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen soll, indem Teilzeitvereinbarungen aus Anlass der Betreuung eines Kindes gerade auch in Ansehung der Praxiszeiten in größerem Ausmaß als bisher Berücksichtigung finden sollen. Das Bundesministerium für Justiz steht dem Vorschlag sehr positiv gegenüber, eine Umsetzung im Rahmen der anstehenden nächsten Berufsrechts-Novelle ist beabsichtigt.

Angemerkt sei schließlich noch, dass die Frage der Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungen, die nicht als Notariatskandidat/in, sondern in einem anderem in § 6 Abs. 2 oder 3 Z 1 NO genannten Beruf ausgeübt wurden, regelmäßig nach den für den jeweiligen Beruf geltend Regeln zu beurteilen ist gegebenenfalls wird eine Berücksichtigung im Rahmen der entsprechenden Praxiszeitbestätigungen zu erfolgen haben.

Zu 8:

Die im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 6 Abs. 3 Z 4 NO tatsächlich geleistete Ausbildungszeit ist im Rahmen der Kandidatenpraxiszeit zu berücksichtigen, einer „Anrechnung“ und damit auch eines Anrechnungsbeschlusses der Notariatskammer nach § 6 Abs. 4 NO bedarf es damit im Zusammenhang nicht.

Ein formeller Beschluss der Notariatskammer nach § 6 Abs. 4 NO hat dagegen hinsichtlich des Ausmaßes der Anrechnung „beschäftigungsloser“ Zeiten im Sinn des § 6 Abs. 3 Z 4 NO zu ergehen, gegen den das Rechtsmittel der Beschwerde (an das Verwaltungsgericht des Landes) offensteht.


Bei der – im gebundenen Ermessen der Notariatskammer liegenden – Entscheidung darüber, ob und in welchem Ausmaß entsprechende Zeiten zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 2 NO) oder anzurechnen (§ 6 Abs. 3 NO) sind, wird sich die Kammer primär an der im Einzelfall getroffenen (Teilzeit-)Vereinbarung zu orientieren haben.

Zu 9:

Diese Frage betrifft nicht meinen Wirkungsbereich. Im Bundesministerium für Justiz sind solche gerichtlichen Entscheidungen jedenfalls nicht bekannt.

Wien, 16. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-16T11:07:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur